



Rechtsorgane

## **Entscheidung Nr. 14/2020/2021 3. Liga**

29.10.2020 FJE

### **URTEIL**

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen stellv. Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 29.10.2020 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens gem. §§ 12a Nr. 4.1, 12b DFB-Spielordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 4.000 Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

- Sportgericht -  
gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)

**DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V.** – Hermann-Neuberger-Haus – Otto-Fleck-Schneise 6 – 60528 Frankfurt/Main  
**PRÄSIDENT** Fritz Keller – **SCHATZMEISTER** Dr. Stephan Osnabrugge – **GENERALSEKRETÄR** Dr. Friedrich Curtius  
**SITZ** Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007  
**T** +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**  
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBAEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

**WELTMEISTER HERREN** 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
**OLYMPIASIEGER FRAUEN** 2016

**FRAUEN** 2003 ★ 2007 ★



## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA

28.10.2020

### **Per E-Mail**

**Anzahl an U23-Spielern auf dem Spielberichtsbogen des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem SV Wehen Wiesbaden und dem 1. FC Kaiserslautern am 05.10.2020 in Wiesbaden**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens gem. §§ 12a Nr. 4.1, 12b DFB-Spielordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 4.000 Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf die Angaben im Spielbericht des o.g. Meisterschaftsspiels sowie der Spielberechtigungsliste des 1. FC Kaiserslautern, eine vom DFB-Kontrollausschuss bei der DFB GmbH eingeholte Stellungnahme sowie die schriftlichen Stellungnahmen der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA.

### **Ergänzende Begründung:**

#### **I.**

Am 05.10.2020 fand in Wiesbaden das Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem SV Wehen Wiesbaden und dem 1. FC Kaiserslautern statt. Das Spiel endete mit einem Unentschieden (2:2).

Bei diesem Spiel gehörten mit Matheo Raab, Mohamed Morabet und Jonas Scholz drei Spieler zu dem 18-köpfigen Aufgebot des 1. FC Kaiserslautern, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind und am 30.06 vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben („U23-Spieler“). Gemäß § 12a Nr. 4.1 DFB-Spielordnung müssen jedoch vier solcher Spieler zum Aufgebot gehören.

Am Spieltag selbst wurde bei der Eingabe des Spielberichts im DFBnet der Spieler Hikmet Ciftci zunächst systemseitig den relevanten U23-Spielern zugerechnet, so dass dieser Fehler nicht auffiel. Spieler Ciftci verfügt jedoch ausschließlich über die türkische Staatsangehörigkeit und ist



daher nicht für Auswahlmannschaften des DFB spielberechtigt. Dies ergibt sich unter anderem auch aus der dem 1. FC Kaiserslautern bekannten Spielberechtigungsliste. Der Fehler im DFBnet wurde zwischenzeitlich korrigiert.

Insgesamt gehören der Spielberechtigungsliste des 1. FC Kaiserslautern aktuell zehn Spieler an, welche die Voraussetzungen zur Anrechnung auf die Mindestzahl an U23-Spielern erfüllen. Von diesen zehn Spielern standen an dem fraglichen Spieltag jedoch lediglich die drei vorgenannten Spieler zur Verfügung. Die weiteren Spieler waren entweder verletzt oder befanden sich in häuslicher Quarantäne.

Die kurzfristige Aufnahme eines weiteren, für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigten Spielers auf die Spielberechtigungsliste war aufgrund der für die Spielzeit 2020/2021 getroffenen Sonderregelung in § 44 Nr. 3a. DFB-Spielordnung nicht möglich. Demnach ist die Aufnahme neuer Spieler aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie unter anderem an eine Teilnahme an einem Diagnostik- und Monitoring-Programm sowie eine bestimmte Anzahl an PCR-Testungen mit negativem Befund geknüpft.

## II.

Der 1. FC Kaiserslautern hat gegen § 12a Nr. 4.1 DFB-Spielordnung verstoßen. Entgegen dieser Vorschrift befanden sich statt der erforderlichen vier lediglich drei Spieler, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind und am 30.06.2020 das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten („U23-Spieler“), auf dem Spielberichtsbogen.

Dieser Verstoß erfolgte auch zumindest fahrlässig. Die Angaben und Hinweise im Spielbericht online auf die Erfüllung von relevanten Voraussetzungen wie der U23-Regel sind weder rechtsverbindlich noch konstitutiv. Dies ist bereits deshalb nicht möglich, weil in dem System möglicherweise relevante Umstände, wie beispielsweise weitere Staatsbürgerschaften oder der Einsatz in Auswahlmannschaften anderer Nationalverbände, nicht hinterlegt sind. Das System dient den Klubs insofern ausschließlich als Hilfe bei der Erfüllung der ihnen selbst obliegenden Verpflichtungen.

Im vorliegenden Fall ist jedoch zu berücksichtigen, dass gem. einer Sonderregelung für die Spielzeit 2020/2021 in § 12a Nr. 4.1 DFB-Spielordnung i.V.m. § 15 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung voraussichtlich ausreichend gewesen wäre, ausnahmsweise nur drei U23-Spieler auf dem Spielberichtsbogen aufzuführen. Hierzu hätte der 1. FC Kaiserslautern allerdings die im Nachgang des Spiels vorgetragenen Verletzungen und Erkrankungen der weiteren U23-Spieler bereits im Vorfeld des Spieles geltend machen, nachweisen und gegenüber der spielleitenden Stelle beantragen müssen. Zudem hätte sich in diesem Falle die maximale Kadergröße auf 17 Spieler reduziert.

## III.

Als spieltechnische Rechtsfolge sieht § 12b Nr. 2. DFB-Spielordnung vor, dass ein unentschiedenes Spiel in der Regel mit 0 Punkten und 0:2 Toren gegen den Verein zu werten ist, welcher den Verstoß begangen hat. Für den gegnerischen Verein bleibt die Wertung eines



Meisterschaftsspiels hingegen unberührt. Der DFB-Kontrollausschuss sieht trotz dieses Grundsatzes **im summarischen Verfahren** zunächst ausnahmsweise zugunsten des 1. FC Kaiserslautern davon ab, eine Spielumwertung zu beantragen. Eine solch gravierende, unmittelbar in den sportlichen Wettbewerb eingreifende Rechtsfolge erscheint hier aufgrund des für den Verstoß mitverantwortlichen Fehlers im DFBnet sowie den pandemiebedingten Besonderheiten, welche bei einer richtigen Handhabung voraussichtlich lediglich zu einer Reduktion der zulässigen Kadergröße geführt hätten, nicht sachgerecht zu sein. Ein Absehen von einer Strafe kommt hier jedoch ebenfalls nicht in Betracht, da es sich um eine zentrale, der Nachwuchsförderung dienende und für alle Teilnehmer an der 3. Liga verbindendliche Vorschrift handelt. Weil der 1. FC Kaiserslautern den Verstoß einräumt und bedauert und dieser auf einer – auch durch die aktuelle Corona-Pandemie bedingten – Sondersituation beruht, erscheint die beantragte Geldstrafe in Höhe von 4.000,- Euro **im summarischen Verfahren** gerade noch vertretbar.

#### IV.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 03.11.2020, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –